



Geschätzte Kunden, wir wollen Sie zukünftig über Informationen aus dem Steuer-, Rechts, Treuhand und Unternehmensberatungsbereich updaten. Was kommt auf Sie zu und wo sind Anpassungen in Ihrem Betrieb vorzunehmen. Im ersten Newsletter der 1A beratung & revision gmbh stellen wir uns den neuen Herausforderungen der kommenden Anpassung der MWST. Dieser Anpassung kann sich niemand entziehen. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

1. MWST – Satzerhöhung 2011

Die am 1.1.2010 in Kraft getretenen Änderungen des MWST-Gesetzes sind umgesetzt. Für das 3. Quartal gilt es bereits wieder, sich auf ein neues Abrechnungsförmular einzustellen. Grund ist die befristete Satzerhöhung ab dem 1.1.2011 zur Zusatzfinanzierung der IV.

Der Normalsatz steigt von 7.6% auf 8%, der reduzierte Satz von 2.4% auf 2.6%, der Sondersatz von 3.6% auf 3.8%. Von der Satzerhöhung sind auch die Saldosteuersätze betroffen. Mit den Satzerhöhungen stellen sich eine Reihe von Fragen, v.a. in Bezug auf die Fakturierung und die Abrechnung mit der ESTV.

2.1 Rechnungsstellung allgemein

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Datum der Rechnungsstellung oder das Datum der Zahlung, sondern einzig der **Zeitpunkt der Leistungserstellung resp. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Ist die Leistungserstellung am 31.12.2010 vollständig abgeschlossen, wird mit dem alten Satz fakturiert. Leistungen, die erst im neuen Jahr beginnen, werden mit dem neuen Satz fakturiert. Da sich die betriebliche Leistungserstellung nicht an Kalenderdaten hält, fragt sich, wie bei einer Kalenderjahr übergreifenden Leistungserstellung fakturiert wird.

Hier gibt es zwei Varianten:

- A) Leistungen bis zum 31.12.2010 und Leistungen ab dem 1.1.2011 werden zu alten bzw. neuen Sätzen getrennt fakturiert. Diese Fakturierung kann auf einer einzigen Rechnung erfolgen. Wichtig ist aber, dass auf der Rechnung Datum oder Zeitraum der Leistung klar ersichtlich ist.
- B) Falls eine Leistung über beide Jahre nicht klar auseinander gehalten wird, ist die gesamte Leistung zum neuen Satz abzurechnen.

2.2 Rechnungsstellung Spezialfälle

Angefangene Arbeiten:

Aufträge, die noch in Arbeit sind, müssen korrekt abgegrenzt werden. Die bis zum 31.12.2010 erbrachten und noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen müssen bezüglich Zeitpunkt oder Zeitraum, Art, Gegenstand und Umfang korrekt nachgewiesen werden. Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung am Bauwerk, nicht aber eine allfällige Vorfertigung von Elementen in der Werkstatt.

Wir empfehlen, erbrachte Angefangene Arbeiten per 31.12.2010 durch entsprechende Akontorechnungen abzurechnen.

Vorauszahlungen:

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist. Ist im Zeitpunkt der Rechnungsstellung klar, dass die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31.12.2010 erbracht wird, so wird in Rechnungen für Leistungen ab dem 1.1.2011 der neue Satz verwendet.

Akontozahlung:

Eine Akontozahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde, die Leistung als Ganzes aber noch nicht abgeschlossen ist. Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31.12.2010 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern, sofern dafür, wie weiter oben unter den angefangenen Arbeiten erwähnt, diese Leistung korrekt bestimmt wird.



Periodische Leistungen:

Abonnemente für Service- oder Wartungsarbeiten werden meist im Voraus bezahlt. Erstreckt sich ein Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist bei Fakturen ab dem 3. u. 4. Quartal 2010 eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, und kann nur ein MWST-Satz abgerechnet werden, so muss per 1.1.2010 eine Nachfakturierung der MWST Differenz an die Kunden erfolgen. Diese ist alsdann als Umsatzsteuerdifferenz im 1.Q.2011 in der MWST Abrechnung zu integrieren.

Entgeltsminderungen:

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, etc.) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1.1.2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Beispiel:

Eine nach vereinbarten Entgelten abrechnende ABC-GmbH liefert Kunde XYZ am 28.12.2010 Rohmaterial. Die Rechnung über 50'000.- wird gleichentags ausgestellt. Die ABC-GmbH deklariert die 50'000.- in der Abrechnung für das 4. Quartal 2010. Am 05.01.2011 zahlt Kunde XYZ unter Abzug von 2% Skonto 49'000.-- Die ABC-GmbH bringt die Entgeltsminderung von 1'000.- in der Abrechnung für das 1. Quartal 2011 unter Ziffer 235 des Abrechnungsformulars in Abzug. Weiter kürzt sie den Umsatz unter Ziffer 300 (alter Steuersatz) um 1'000.-- Kunde XYZ muss seinen Vorsteuerabzug entsprechend kürzen.

2.3 Spezialitäten Gastgewerbe

Der Zeitraum der Leistungserbringung muss im Gastgewerbe speziell beachtet werden. Grundsätzlich gelten die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie unter 2.1. Eine Beherbergung in der Nacht vom 31.12.2010 auf den 01.01.2011 ist zu den alten Steuersätzen steuerbar. Gleiches gilt für eine Silvesterparty, die erst im Morgengrauen des 1.1.2011 endet. Pauschalarrangements über den Jahreswechsel sind pro rata temporis aufzuteilen, wobei die Nacht von Silvester auf Neujahr wiederum zum alten Satz erfolgt. Wird für ein Pauschalarrangement nur eine Rechnung gestellt und die Leistungsperioden von und nach dem Jahreswechsel nicht separat ausgewiesen, wird die gesamte Leistung zum neuen Satz besteuert.

3. Vorsteuerabzug

Grundsätzlich kann die effektiv in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Fakturiert ein Leistungserbringer aufgrund einer falschen Rechnung die Steuerdifferenz unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung nach, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug entsprechend vornehmen. Ab sofort ist beim Verbuchen zu prüfen, dass die richtigen Steuersätze verwendet werden. Normalerweise sind für jedes Konto Standardsätze hinterlegt. Trifft nun im Jahr 2010 eine Rechnung für eine Leistung im Jahr 2011 ein, ist der Vorsteuerabzug zum neuen Satz vorzunehmen.

4. Abrechnungsformular

Das neue Abrechnungsformular entspricht dem seit Anfang Jahr gültigen, mit dem Unterschied, dass die abgerechneten Leistungen bis zum 31.12.2010 und jene ab dem 1.1.2011 separat ausgewiesen werden.

5. Offerten

Falls Sie heute bereits Offerten eingeben für Leistungen, die ganz oder teilweise im Jahr 2011 erfolgen werden, weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass für Leistungen im Jahr 2011 die neuen Sätze in Rechnung gestellt werden.

Bei Fragen oder Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht uns anzufragen.

1A beratung & revision gmbh

Bösch 67

CH-6331 Hünenberg

+41 41 784 41 90 Tel

+41 41 784 41 85 Fax

welcome@1Aberatung.ch

www.1Aberatung.ch